



Satzung

der Stadt Bexbach über Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen

Aufgrund des § 12 des Kommunalverwaltungsgesetzes – KSVG-vom 15. Januar 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Januar 2023 (Amtsbl. I S. 204) und des Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl I. 2023 / Nr.88) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 26. April 1978 in der Fassung der Bekanntgabe vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691I, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Februar 2022 (Amtsbl. I. S. 534) und der §§ 2, 18, 19 und 52 des Saarländischen Straßengesetzes (SaarlStrG) vom 17. Dezember 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1977 (Amtsbl. S. 969), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 08. Dezember 2021 (Amtsbl. I. S. 2629) hat der Stadtrat der Stadt Bexbach in seiner Sitzung am 21.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Gemeindestraßen und Plätze sowie die Ortsdurchfahrten im Zuge der Landstraßen in der Stadt Bexbach.

(2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 des Saarländischen Straßengesetzes genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2 Sondernutzungen

(1) Die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung.

(2) Sondernutzung ist insbesondere:
1. die Durchführung von Werbeveranstaltungen;

2. der Verkauf oder Ankauf von Waren sowie das Anbieten von gewerblichen Leistungen ohne Verkaufsstand; ausgenommen ist der Verkauf über die Straße, der von Verkaufseinrichtungen aus erfolgt, die sich ausschließlich außerhalb der öffentlichen Straße befinden;
3. das Aufsuchen von Bestellungen für Waren oder gewerbliche Leistungen durch das Ansprechen von Passanten; Ziffer 2 gilt sinngemäß;
4. das Aufstellen von Kiosken, Imbissständen, Auslagen, Warenständen, Automaten und sonstigen Verkaufseinrichtungen, soweit hierdurch der Straßenkörper oder der Luftraum über dem Straßenkörper in Anspruch genommen wird;
5. das Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten;
6. das Aufstellen von Schaukästen, Auslagen und anderen Werbeträgern mit oder ohne Benutzung von Straßenzubehör; hierzu gehören auch das Aufhängen von Werbeträgern im Luftraum über dem Straßenkörper oder an Brücken und sonstigen Einrichtungen über der Straße, gleichgültig in wessen Eigentum diese Einrichtungen stehen; ausgenommen sind Werbeeinrichtungen zum Hinweis auf Gewerbebetriebe von Anliegern, die fester Bestandteil des Gebäudes sind, in dem sich der Gewerbebetrieb befindet;
7. die Darbietungen von Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltenden Vorstellungen oder sonstigen Lustbarkeiten;
8. die Veranstaltung von Straßenfesten;
9. das Aufstellen von Containern und Wechselbehältern;
10. das Aufstellen von Abfallgefäßen und Abfallgroßbehältern sowie das Lagern von Brenn- und Baumaterial sowie sonstigen Gegenständen in nicht geringfügigen Mengen;
11. das Aufstellen von Gerüsten, Bauzäunen, Baubuden und Geräten aller Art;
12. das Aufgraben des Straßenkörpers, außer für Instandhaltungsarbeiten und für Zwecke der öffentlichen Ver- und Entsorgung;
13. Fassadenbegrünung von Gebäuden unter Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraumes;
14. das Aufstellen von Blumenkübeln;

15. das Abstellen von Fahrzeugen, die nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind.

§ 3 Sondernutzungserlaubnis

(1) Sondernutzungen bedürfen der Erlaubnis der Stadt Bexbach, soweit diese Satzung

nichts anderes bestimmt.

Die Sondernutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

(2) Für Sondernutzungen, welche einer Ausnahmegenehmigung oder einer Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedürfen, ist eine Sondernutzungserlaubnis nicht erforderlich. Das Gleiche gilt für Sondernutzungen, die Anlagen dienen, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist.

(3) Ist eine Sondernutzungserlaubnis nicht erforderlich, weil eine Erlaubnis oder eine Ausnahmegenehmigung nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung einzuholen ist, können Bedingungen und Auflagen nach § 7 Abs. 2 dieser Satzung in diesen Bescheiden festgesetzt werden.

(3) Für die öffentlichen Marktveranstaltungen und für die gemäß § 60 b der Gewerbeordnung festgesetzten Volksfeste, die die Stadt Bexbach durchführt, gelten die besonderen Bestimmungen der Marktordnung und der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren (Standgebühren) der Stadt Bexbach.

(4) Versammlungen und Aufzüge unterliegen ausschließlich den Regelungen des Versammlungsgesetzes.

(5) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen ferner

1. bauaufsichtlich nicht genehmigungspflichtige Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen;
2. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Schluss-, Räumungs- und Ausverkäufe sowie Sonderveranstaltungen nach § 9 a UWG, jedoch nur für die Dauer der Veranstaltung;
3. das Aufstellen von Abfallgefäßen und Abfallgroßbehältern, das Lagern von Brenn- und Baumaterial sowie sonstigen Gegenständen, soweit eine Zeitdauer von 24 Stunden nicht überschritten wird.
4. das Feilbieten von Zeitungen, wenn dies ohne Verkaufseinrichtung geschieht;

5. das Musizieren in der Zeit von 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr, soweit es nicht gegen Entgelt erfolgt, nicht gewerblichen Zwecken dient und ohne Verwendung elektro-akustischer Schallverstärker geschieht;
6. das Hissen von Fahnen zu offiziellen Anlässen.

(6) Die nach Abs. 5 erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise untersagt werden, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder sonstige Gründe des Wohles der Allgemeinheit dies erfordern.

(7) Die Stadt Bexbach kann jederzeit die Entfernung von Einrichtungsgegenständen und sonstigen Anlagen verlangen, die dem Gestaltungskonzept widersprechen, einen verwahrlosten Eindruck machen oder die den architektonischen Gesamteindruck empfindlich stören.

§ 4 Nicht genehmigungsfähige Sondernutzungen

(1) Nachfolgende Sondernutzungen werden nicht genehmigt:

1. der Handel mit Waren oder das Anbieten von gewerblichen Leistungen auf öffentlichen Verkehrsflächen vor Ladenlokalen des gleichen Gewerbebezweiges;
2. Warenauslagen an der Stätte der Leistung, die mehr als 0,70 m in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen oder die die Gehwegfläche auf eine Breite von weniger als 1,50 m, in den Arkaden auf weniger als 2,50 m, einschränken. Dies gilt nicht für Flächen zwischen den Arkadenpfeilern.
3. Sondernutzungen, die mit Geruchs- oder Lärmbelästigung verbunden sind;
4. das Abstellen von Fahrzeugen, die nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen oder nicht mehr fahrbereit sind;
5. das Wahrsagen, Handlinienlesen, Kartenlegen u. ä. Tätigkeiten;
6. das Nächtigen sowie das den Gemeingebrauch anderes unzumutbar beeinträchtigendes Niederlassen zum Alkoholverzehr außerhalb zugelassener Schankflächen.

(2) Im Übrigen werden alle diejenigen Sondernutzungen nicht genehmigt, die eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellen, durch welche die öffentliche Sicherheit bedroht wird oder wenn es sich um Einrichtungsgegenstände und sonstige Anlagen handelt, die einen verwahrlosten Eindruck machen oder das Stadtbild stören.

§ 5 Fassadenbegrünung

(1) Die Fassadenbegrünung von Gebäuden wird nur zugelassen, wenn die Gehwegbreite mindestens 1,50 m beträgt.

(2) Das Pflanzloch darf nicht mehr als 0,30 m, bei einer Gehwegbreite ab 2,00 m nicht mehr als 0,40 m in die Verkehrsfläche hineinragen.

(3) Wird der Gehweg durch Pfosten- oder Kettenabsperungen oder auf sonstige Weise eingeengt, muss für den Fußgängerverkehr eine Durchgangsbreite von mind. 1,50 m eingehalten werden.

§ 6 Erlaubnis für Sondernutzungen

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur erteilt für:

1. das Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zum Zwecke des Ausschanks und nur an Betreiber konzessionierter Gaststätten an der Stätte der Leistung,
2. Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- oder stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mit Geruchs- oder Lärmbelästigungen verbunden sind,
3. gewerbliche Musikveranstaltungen oder Verwendung elektro-akustischer Schallverstärker in der Zeit von 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr,
4. Informationsstände,
5. sonstige Fälle, die mit der besonderen Zweckbestimmung der Fußgängerzone vereinbar sind.

§ 7 Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird unbeschadet anderer gewerblicher Erlaubnisse erteilt. Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt, längstens jedoch für die Dauer eines Jahres. Dies gilt nicht für die Erlaubnis zur Begrünung von Gebäudefassaden. Diese wird ohne zeitliche Beschränkung auf Widerruf erteilt.

(2) Für die Erlaubnis können, soweit erforderlich, auch nachträglich Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden. Dies kann insbesondere geschehen, um Störungen zu vermeiden und um die Sondernutzung verschiedener Erlaubnisnehmer inhaltlich, zeitlich und räumlich aufeinander abzustimmen.

(3) Eine auf Zeit erteilte Erlaubnis kann vor Ablauf der Zeit aus Gründen des Wohles der Allgemeinheit widerrufen werden.

§ 8 Erlaubnisantrag

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Straßenbaubehörde zu stellen. Soweit zur Klarstellung erforderlich, kann eine Erläuterung durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangt werden.

§ 9 Gebühren

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Dies gilt auch für Sondernutzungen, für welche eine zusätzliche Sondernutzungserlaubnis gemäß § 3 Abs. 2 nicht erforderlich ist und für nicht genehmigte Sondernutzungen.
Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Das Recht der Stadt, nach § 18 Abs. 4 des Saarländischen Straßengesetzes Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.

(3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 10 Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung

(1) Für Sondernutzungen, die kulturellen, religiösen, mildtätigen oder politischen Zwecken dienen oder im öffentlichen Interesse erfolgen, kann im Einzelfalle von der Gebührenerhebung abgesehen oder die Gebühr ermäßigt werden.

(2) Ist der Träger der Straßenbaulast nicht Eigentümer der Grundstücke, die für die Straße in Anspruch genommen worden sind, so werden bei genehmigungsfähigen Sondernutzungen vom privaten Grundstückseigentümer Sondernutzungsgebühren nicht erhoben. Die Eigentumsverhältnisse sind durch den Antragsteller nachzuweisen.

§ 11 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind:

- a) der Antragsteller,
- b) der Erlaubnisnehmer,
- c) derjenige, der die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht

- a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
- b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.

(2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

§ 13 Gebührenerstattung

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

(2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 14 Rechtsmittel

Den Erlaubnisnehmern steht gegen die Heranziehung zu den Sondernutzungsgebühren das Rechtsmittel des Widerspruchs nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I, S. 17) in der jeweils geltenden Fassung zu.

§ 15 Haftung und Kostenersatz

(1) Der Erlaubnisnehmer haftet für alle Schäden, die aus Anlass der Ausübung der Sondernutzung entsteht. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter freizustellen. Der Erlaubnisnehmer haftet insbesondere für alle Beschädigungen des Straßenpflasters oder anderer Einrichtungen der in § 1 genannten Verkehrsflächen, die auf die Sondernutzung zurückzuführen sind, auch soweit die Beschädigung auf Handlungen dritter Personen beruhen.

(2) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen die von ihm errichteten Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu erstatten, die der Stadt Bexbach durch die Sonder-nutzung entstehen.

(3) Die Stadt ist berechtigt, zur Deckung der Kosten für möglicherweise entstehende Schäden von dem Erlaubnisnehmer vor Erteilung der Erlaubnis eine angemessene Kautions zu verlangen.

§ 16 Ausnahmen

Bei besonderem öffentlichem Bedürfnis können im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 genehmigt werden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



Christian Prech
Bürgermeister

Anlage

Zu § 9 der Satzung der Stadt Bexbach über Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen gilt folgendes

Gebührenverzeichnis

Nr.	Art der Sondernutzung	Gebührensatz je angefangenem m2 pro Monat
1	Außenbewirtung (aufstellen von Tischen, Bänken, Stühlen, Sonnenschirmen u. ä.)	3,00 Euro
2	Aufstellung von Warenständern/ Warenauslagen	2,50 Euro
3.	Schilder, Tafeln und Werbeaufsteller (Kundenstopper) bis 1 m2 genutzte Grundfläche	3,50 Euro
4.	Verkaufseinrichtungen (Verkaufswagen, Kioske und Stände, u. ä.)	6,00 Euro
5.	Sonstige Sondernutzungen	25,00 bis 325,00 Euro

Wird die Sondernutzungserlaubnis für einen geringeren Zeitraum als einen Monat erteilt, wird für jeden Tag 1/30 der Gebühr, mindestens jedoch eine Pauschale von 25,00 Euro erhoben. Bei der Berechnung anfallender Centbeträge wird auf halbe oder volle Eurobeträge aufgerundet.